

Merkblatt betreffend Schutzerdungen auf Wasserleitungen

Bei Arbeiten an Installationen und Hauszuleitungen im Versorgungsnetz der WVG sind folgende Richtlinien zu beachten und einzuhalten:

- Die **Hauseigentümer** sind für die **Erdung und Sicherheit** ihrer elektrischen Hausinstallation (technische Norm für Nullungserdung NIN etc.) **verantwortlich**.
- Bei allen Bauarbeiten, Installationsänderungen, (Teil-)Erneuerung der privaten Haus-zu-leitung, Erdungstrennung (z.B. mittels PE-Rohr) etc. hat der **Hauseigentümer dafür zu sorgen**, dass fachgerechte Erdungsleiter durch einen **Elektrofachmann** geplant, ausgeführt und nach Vollendung **nachgemessen** werden.
- Es gelten folgende Standardlösungen:
 - a. **Neubauten:** Erdungen auf metallische Wasserleitungen oder andere Armaturen der WVG sind bei Neubauten (oder für nach Abbruch/Brand aufgebauten Gebäuden) nicht zugelassen.
 - b. **Grosse Umbauten**, Gesamtanierungen (Bauvolumen > ca. Fr. 300'000.-): Gemäss den (seit 1985) geltenden Bestimmungen ist eine Erdung an die Wasserleitung nicht mehr zugelassen. Die Bauherrschaft hat darum mit einem Elektrofachmann frühzeitig Ersatzmassnahmen (Fundament-, Band- oder Tiefenerder) zu planen und diese mit den Bauarbeiten auszuführen. Bei metallischen Zuleitungen ist die Leitfähigkeit mittels **Isolierstück** (an der Wanddurchführung) zu unterbrechen.
 - c. Kleine **Umbauten an Gebäuden mit Baujahr nach 1985:** Bei solchen Bauvorhaben ist zwingend zu prüfen, ob die Gebäudeerdung den aktuellen Normen der BKW entspricht. Die Gebäudeerdung soll unabhängig von der Wasserleitung erfolgen.
 - d. **Aeltere Gebäude mit Baujahr vor 1985:** In der Regel wurde die Erdung der elektrischen Hausinstallationen auf die Wasserleitung verbunden. (= Korrosionfolge, Risiken z.L. der Wasserwerke.) Umbauten, Anpassungen und Unterhalt an Wasserinstallationen verlangen darum immer eine Überprüfung der Erdungsanlage durch einen Elektrofachmann. Die WVG kann jederzeit eine Erdungstrennung verlangen.
- Generell: Arbeiten an Zuleitungen bis/mit Wasseruhr dürfen nur durch **Konzessionäre A oder B** der WVG ausgeführt werden. Sie sind vorgängig mit der Betriebsleitung der WVG abzusprechen und rechtzeitig zu Abnahme und Einmass zu melden.
- Der **Sanitärinstallateur hat die Besonderheiten** und das Vorgehen **betreffend der Schutzerdung** vorgängig von Installationen mit dem Hauseigentümer zu **koordinieren**. Diese Absprache entbindet den Eigentümer nicht von seiner Verantwortung.

Bei Unklarheiten betreffend **Erdungen und Elektroinstallationen** ist die **BKW** beizuziehen. Für Auskünfte betreffend Wasserversorgung steht die Betriebsleitung der WVG zur Verfügung.

Betreffend Elektroinstallationen sind auch nachfolgende Unterlagen der BKW zu beachten:

- Merkblatt BKW ‚Netzinfo Hauseigentümer‘
- Geschäftsbedingungen BKW für Netzanschluss und Netznutzung, sowie weitere Richtlinien